

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNGEN EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel oder ein journalistisches Verhalten den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag. Andrea Komar und seine Mitglieder Dr. Andreas Koller, Erich Schönauer und Mag. Ina Weber in seiner Sitzung am 28.04.2015 in dem selbständigen Verfahren gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserats gegen die **AHVV Verlags GmbH**, Heiligenstädter Lände 29/Top 6, 1190 Wien, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“, wie folgt entschieden:

Das Bestehenlassen mehrerer verletzender Postings von Userinnen und Usern auf der Facebook-Seite der Tageszeitung „Heute“ zu dem Artikel „Mann schießt Hund in den Nacken und fesselt ihn

aufs Gleis“, erschienen am 06.03.2015 auf www.heute.at, verstößt gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).

BEGRÜNDUNG

Der Leser beanstandete beim Presserat mehrere – seiner Ansicht nach verletzende – Äußerungen auf der Facebook-Seite der Tageszeitung, die andere Userinnen und User bei der Ankündigung eines „Heute“-Artikels über die brutale Misshandlung eines Hundes in Amerika posteten.

Dem Hund wurde laut Artikel in den Nacken geschossen; danach wurde er auf ein Gleis gebunden. Die Polizei konnte den Hund retten.

Der Leser machte die „Heute“-Redaktion ausdrücklich auf folgendes Posting aufmerksam: „Bitte bringt den Scheiß Tierquäler genauso zu strecke nur ohne das der Zug stoppt!“ (sic!). Die „Heute“-Redaktion entfernte daraufhin dieses Posting.

Der Leser kritisiert, dass andere verletzende Userinnen- und User-Postings bei der Ankündigung des Artikels auf der Facebook-Seite von „Heute“ nicht gelöscht wurden.

In den Postings wurden u.a. die folgenden Aussagen getroffen: „Dem Typen gehört dasselbe angetan. [...] Getreten gehören die [Tierquäler]. Solche Arschlöcher würde ich zu gern mal treten.“; „Solche Menschen sollten in ein Tiger- oder Löwengehege kommen!“

Der Senat vertritt die Ansicht, dass ein Medium aus medienethischer Sicht dazu verpflichtet ist, Postings, die als bedenklich gemeldet werden, zu überprüfen und gegebenenfalls zu löschen. Dies ist im vorliegenden Fall zwar geschehen, das Posting „Bitte bringt den Scheiß Tierquäler genauso zu strecke nur ohne das der Zug stoppt!“ (sic!) wurde nach der Meldung durch den Leser gelöscht, aber andere bedenkliche Postings wurden nicht gelöscht.

Bei Foren, in denen bereits zuvor ein oder mehrere bedenkliche Postings gemeldet wurden, besteht aber auch die Verpflichtung, das Forum auf weitere verletzende Postings zu überprüfen und diese gegebenenfalls ebenfalls zu löschen sowie das Forum in Zukunft genauer zu kontrollieren.

Im gegenständlichen Fall wurden zwar inzwischen auch die anderen verletzenden Postings, die oben angeführt sind sowie einige weitere gelöscht, die Löschungen sind aber nicht zugleich mit der Löschung des ausdrücklich vom Leser bei der „Heute“-Redaktion beanstandeten Postings erfolgt. Oder anders formuliert: Die anderen verletzenden Postings waren zu einem späteren Zeitpunkt, an dem das ursprünglich beanstandete Posting bereits gelöscht war, noch abrufbar. Der genaue Zeitpunkt der Löschung konnte nicht mehr festgestellt werden.

Durch die verspätete Löschung ist es nach Ansicht des Senats zu einer Persönlichkeitsverletzung iSd. Punkts 5 des Ehrenkodex gekommen.

Im Übrigen wäre es der AHVV Verlags GmbH, die vom Presserat sowohl zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme als auch zur Teilnahme an der Verhandlung eingeladen worden war,

freigestanden, vorzubringen, wieso die Löschung erst später erfolgte und darüber Auskunft zu geben, wann genau sie stattfand. Dies ist jedoch nicht geschehen.

Der Verstoß wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates festgestellt.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die AHVV Verlags GmbH aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.^a Andrea Komar

28.04.2015